Satzung
über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule und die Erhebung von Gebühren

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie der §§ 1, 101 und 102 des Niedersächsischen Schulgesetztes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. 1998, 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 165), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

(1) Die Stadt Bad Harzburg unterhält eine Ganztagsschule im Stadtteil Harlingerode. Die Grundschule Harlingerode ist eine Offene Ganztagsschule und bietet während der Schulzeit von Montag bis Freitag eine Mittagsverpflegung an.

(2) Zur Deckung der entstehenden Kosten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur Schulverpflegung erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit der Anmeldung für den Offenen Ganztagsschulbetrieb durch den/die Erziehungsberechtigte/n oder Dritte.

(2) Die Anmeldung kann in der Regel nur für ein Schulhalbjahr erklärt werden und bindet zur Teilnahme an der Verpflegung bzw. zur Gebührenentrichtung in dem gesamten Zeitraum.

(3) Die Anmeldung im laufenden Schuljahr ist grundsätzlich nur mit einer Frist von mindestens einer Woche zum Ende des Monats möglich. Wirksam wird die Anmeldung zum 01. des Folgemonats.

§ 3 Verpflegungsgebühr

(1) Die Gebühr beträgt für jedes Mittagessen 3,20 €. Grundlage der Verpflegungsgebühr ist das Kalenderjahr, in dem durchschnittlich 188 Essenstage anfallen. Die Ferienzeiten und Feiertage werden berücksichtigt, indem die Verpflegungsgebühr auf 10 Monate (die Monate Juli und August werden nicht veranlagt) umgelegt wird. Folgende Verpflegungsgebühren werden monatlich festgelegt:

5x Verpflegung pro Woche = 60,- €
4x Verpflegung pro Woche = 48,- €
3x Verpflegung pro Woche = 36,- €
2x Verpflegung pro Woche = 24,- €
1x Verpflegung pro Woche = 12,- €.

(2) Daneben gibt es die Möglichkeit, bei der Stadtkasse Bad Harzburg Marken (5 Stück) im Wert von 16,00 € zu erwerben. Die Marken berechtigen zur Teilnahme an der Verpflegung. Für ein Mittagessen muss eine Marke in der Schule als Bezahlung abgegeben werden.

§ 4 Übernahme der Gebühren durch den Landkreis

Für Gebührenpflichtige, auf deren Antrag die Gebühr in vollem Umfang im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes vom Landkreis Goslar übernommen wird, zahlt dieser die Gebühr unmittelbar an die Stadtkasse Bad Harzburg.

§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) In den Monaten Juli und August erfolgt keine Veranlagung.

(2) Die Verpflichtung zur Gebührenzahlung entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung der Schülerin/des Schülers zur Teilnahme an der Schulverpflegung erklärt worden ist und endet mit Beendigung der Teilnahme.

(3) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten oder Dritte, die die Schüler/innen zur Schulverpflegung angemeldet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Verpflegungsgebühren nach § 3 (1) werden durch Bescheid festgesetzt und sind jeweils bis zum 05. eines Monats im Voraus zu entrichten.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

(1) Rückständige Verpflegungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(2) Befinden sich die Erziehungsberechtigten oder Dritte trotz Mahnung mit zwei Monatsgebühren im Zahlungsrückstand, so ist die Stadt Bad Harzburg berechtigt, die Abmeldung der Schülerin/des Schülers von der Verpflegung vorzunehmen.

(3) Die Erziehungsberechtigten oder Dritte werden von der Stadt Bad Harzburg vorab schriftlich über die geplante Abmeldung informiert.

§ 7 Änderung von Verpflegungstagen

Eine Änderung der Verpflegungstage wird nur in begründeten Ausnahmefällen vorgenommen. Sie ist schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende durch die/den Erziehungsberechtigte/n oder Dritte zu erklären. Wirksam wird die Änderung zum 01. des Folgemonats.

§ 8 Erstattung

Bei Erkrankung der Schülerin/des Schülers von mindestens vier Wochen erfolgt auf schriftlichen Antrag eine Gebührenerstattung. Bei kurzfristigen Erkrankungen, kann das Essen in der Zeit von 12:15 Uhr bis 13:00 Uhr in der Küche der Ganztagsschule Harlingerode abgeholt werden.

§ 9 Abmeldung

(1) Die Abmeldung ist durch den/die Erziehungsberechtigte/n oder Dritte gegenüber dem Schulsekretariat oder der Abteilung für Bildungswesen zu erklären.

(2) Die Abmeldung von der Mittagsverpflegung muss für das 1. Schulhalbjahr jeweils spätestens am 15.07. und für das 2. Schulhalbjahr jeweils spätestens am 15.01. erfolgen. Erfolgt keine Abmeldung innerhalb dieser Frist, so verlängert sich die Anmeldung regelmäßig um ein weiteres Schulhalbjahr.

(3) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung und damit die Gebührenpflicht endet abweichend von Absatz 2 ohne besondere Erklärung mit dem Ende des Schuljahres, in dem die Schülerin/der Schüler auf eine andere Schule wechselt.

(4) Die Abmeldung von der Mittagsverpflegung im Laufe eines Schulhalbjahres muss mit einer Frist von einer Woche bis zum Ende des Kalendermonats erfolgen.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Verpflegungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt auf Antrag Stundung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und Feststellung der Gebühr nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender, hierfür erforderlicher personenbezogener Daten nach §§ 9 und 10 i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) zulässig: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Schüler/innen, Klassenstufen der Schüler/innen sowie alle zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, Berechnungsgrundlage.

Die Verarbeitung erfolgt bei der Stadt Bad Harzburg.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bad Harzburg, 16. Dezember 2014

A b r a h m s
Bürgermeister